

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Interior Architecture, M.A.
Hochschule: Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Standort: Halle an der Saale
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Modulbeschreibungen müssen um die Teilnahmevoraussetzungen ergänzt werden. (§ 7 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach erneuter Behandlung keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage - Modulbeschreibung (§ 7 StAkkrVO LSA)

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage - Berufszielversprechen (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO LSA)

A. Erste Behandlung

Auf S. 21 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest: „Das Studienangebot Master Interior Architecture ermöglicht denjenigen, die die Voraussetzungen für die Kammerfähigkeit nicht schon bereits im Bachelorstudium erworben haben, diese in dieser Studienphase zu erlangen.“

Weiter dokumentiert der Akkreditierungsbericht auf S. 28: „Eine flexible Studiendauer (zwei bis vier Semester), bezogen auf die Dauer des vorangegangenen Bachelorstudiums, wird als sinnvoll erachtet. Durch ein um 1 bzw. 2 Semester verlängertes Masterstudium können die Studierenden, die keinen achtsemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) absolviert haben, die Kammerfähigkeit erlangen.“

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang hebt der Akkreditierungsbericht auf S. 31f hervor: „Laut § 1 PO-MA setzt die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen voraus, dass ein gestalterischer Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Punkten für die Aufnahme eines viersemestrigen Studiengangs bzw. mit 240 ECTS-Punkten für die Aufnahme eines zweisemestrigen Studienprogramms mit vergleichbarer inhaltlicher Ausrichtung erfolgreich absolviert wurde. Alternativ wird auch ein Diplom- oder Magisterstudiengang anerkannt.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass aus dem Akkreditierungsbericht deutlich wird, dass die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer u.a. in der Regel ein Architekturstudium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit beträgt. Zugleich legt § 2 Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design die für die viersemestrige Variante des Masterstudiengangs fest: „Für die Zulassung zum Masterstudiengang Interior Architecture II ist ein mindestens sechssemestriger, einschlägiger baubezogener Bachelor- bzw. Diplomabschluss Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist somit nicht sichergestellt, dass Masterabsolvierende ohne ein vorgelagertes Studium der Innenarchitektur die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1b ArchtG-LSA i.d.F. vom 11.03.2024 erfüllen.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen der Kammerzulassung für Studieninteressierte hinsichtlich der gegenwärtigen Studienstruktur transparent zu kommunizieren sind. Vor dem Hintergrund, dass zum Studium des konsekutiven Masterstudiengangs auch Studierende mit anderen Bachelorabschlüssen als Innenarchitektur zugelassen werden, und der Anforderung, dass Studierende den Antrag auf Kammerzulassung bei der zuständigen Landesarchitektenkammer individuell stellen müssen, sind die Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung in der Außendarstellung des Studiengangs nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht ausreichend.

Angesichts der heterogenen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs muss transparent gemacht werden, dass jede bzw. jeder Studierende individuell Klärung herbeiführen muss, ob die jeweils

gewählte Kombination aus Bachelor und Master dazu befähigt, in eine Kammer eingetragen zu werden. Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage gemäß § § 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule teilt mit, dass sie den festgestellten Mangel durch eine Überarbeitung der Außendarstellung des Studiengangs beheben will. So ergänzt die Hochschule die folgenden Informationen auf der Webseite des Studiengangs:

*„Das Fachgebiet Innenarchitektur bietet Bewerber*innen im Masterprogramm zwei Spezialisierungsrichtungen an:*

- *Interior Architecture (kammerfähig)**
- *Furniture and Interior Design (nicht kammerfähig)**

In beiden Studiengängen werden die theoretischen und gestalterischen Aspekte der Disziplin vertieft und individuell in der Projektarbeit angewendet. Die Studierenden haben in jedem Semester die Möglichkeit, aus mehreren Projektangeboten auszuwählen und konturieren so ihr persönliches Studienprofil.

*(*kammerfähig meint, die hochschulbezogene Voraussetzung für die spätere Eintragung in die Innenarchitekturliste der Architektenkammer)*

Weiter ergänzt die Hochschule hinsichtlich der Voraussetzungen:

*„Für die Aufnahme in den Masterstudiengang IA [Interior Architecture] ist in der Regel ein abgeschlossenes Innenarchitekturstudium Voraussetzung. Im Ausnahmefall können auch Absolvent*innen anderer baubezogener Studiengänge zugelassen werden, sofern sie ein abgeschlossenes technisches Grundstudium absolviert haben und innenarchitekturnspezifische Vorerfahrungen nachweisen können. Die Entscheidung über die Zulassung im Ausnahmefall erfolgt im Rahmen Bewerbungsverfahrens.“*

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Anpassung der Außendarstellung die Bedingungen der Kammerzulassung für Studieninteressierte transparent kommuniziert werden. Durch die geänderten Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs wird in der Regel ein Innenarchitekturstudium gefordert. Ausnahmefälle sind ebenfalls klarer geregelt und erfolgen mittels des Bewerbungsverfahrens.

Damit sind die Anforderungen gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA erfüllt. Der Akkreditierungsrat sieht von der avisierten Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit der Erwartung, dass die

Änderung der Webseite wie angekündigt erfolgt.

Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 27 StAkkrVO LSA (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

